

**Sitzungsvorlage Nr. 60/2014**

Gremium	Sitzung							
	am	Ö	NO	TOP	Abstimmungs- ergebnis		abge- lehnt	abge- setzt
					ein- stimmig	Mehr- heits- beschluss		
_____ - Fraktion								
Stadtwerkeausschuss	24.09.2014	X		11				
Verwaltungsausschuss	23.10.2014		X	5				
Rat der Stadt Langelsheim	27.11.2014	X		6				

Anlage: Entwurf der Änderungssatzung

- Beschlussvorschlag  
 Beschlussempfehlung  
an den Rat

**Bezeichnung des Tagesordnungspunktes**

**Änderung der Wasserabgabensatzung**

Die der Vorlage als Anlage beigefügte 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Wasserversorgung wird beschlossen.

**Begründung:**

Für den sich durch Gebühren finanzierenden Eigenbetrieb Stadtwerke der Stadt Langelsheim mit den beiden Betriebsteilen Wasserwerk und Abwasserbetrieb sind regelmäßig Gebührenbedarfsberechnungen zu erstellen. Der Gebührenkalkulation kann dabei ein mehrjähriger Zeitraum zugrunde gelegt werden, der drei Jahre nicht übersteigen soll.

Der Verwaltungsausschuss hat in seiner Sitzung am 11.09.2014 die Verwaltung beauftragt, auf der Grundlage der in der Vorlagen 50/2014 dargestellten Gebührenbedarfsberechnungen und Beispielsrechnungen auskömmliche Gebühren vorzubereiten.

Als Folge der letzten Gebührenbedarfsberechnung im Jahr 2011 ist die Verbrauchsgebühr pro Kubikmeter Wasser zum 01.01.2012 auf 1,30 € und die monatliche Zählergebühr eines üblichen Hausanschlusses auf 4,00 € angehoben worden (die übrigen Zählergebühren sind entsprechend angepasst worden). Zuvor war diese mit einer Anpassung zur Euroglättung seit 1996 stabil. Zwar hat das Wasserwerk im Geschäftsjahr 2013 einen Jahresgewinn in Höhe von 32.191,58 € erwirtschaftet und auch der Nachtragswirtschaftsplan 2014 ist auf der Grundlagen der Gebührenbedarfsberechnung von 2011 ausgeglichen geplant worden, jedoch ergibt sich aus der aktuellen Berechnung eine zur Erreichung der Kostendeckung erforderliche Gebührenerhöhung.

Die Gebühr setzt sich aus der Zählergebühr und der Wasserverbrauchsgebühr zusammen.

Vor dem Hintergrund eines sehr hohen Fixkostenanteils der Aufwendungen im Wasserwerk wird eine Erhöhung der Zählergebühr unter Beibehaltung der Wasserverbrauchsgebühr vorgeschlagen.

Die Zählergebühren sollen wie folgt erhöht werden:

Zählergröße	Anzahl	Bisherige Grundgebühr (pro Monat, netto)	Künftige Grundgebühr (pro Monat, netto)
QN 1,5 – 6	4.081	4,00 €	5,50 €
QN 10	50	8,00 €	11,00 €
QN 15 bis 60	0	32,00 €	44,00 €
QN 15 Verbundzähler	2	60,00 €	82,50 €
QN 40 Verbundzähler	5	72,00 €	99,00 €
QN 60 Verbundzähler	0	96,00 €	132,00 €

Die Zähler der Größe QN 1,5 – 6 sind im Stadtgebiet am weitesten verbreitet. Daher werden die meisten Verbraucher von der Gebührenerhöhung um 1,50 € / Monat betroffen sein.

Neben der geplanten Steigerung der Zählergebühren ist keine Anpassung der verbrauchsabhängigen Gebühr pro cbm Wasser erforderlich.

Mit dieser Erhöhung ist es möglich, in den nächsten drei Jahren kostendeckend zu arbeiten.

Der Vorlage 50/2014 war die aktuelle Gebührenbedarfsrechnung für das Wasserwerk für die Jahre 2015 bis 2017 beigefügt. Danach sind in diesem Zeitraum rund 3,2 Mio. € zu Deckung der Aufwendungen erforderlich.

Die jetzt vorgeschlagene Gebührenerhöhung ist eine Möglichkeit, den Wirtschaftsplan des Wasserwerks auszugleichen. Eine alternative Berechnung war der Vorlage 50/2014 beigefügt.

Letztendlich sind beide Alternativen denkbar, die zu einem Ertrag i. H. v. 3.188.700 € in den kommenden Jahren führen.

\* Papierfarbe: VA - gelb, Rat - rosa

## 2. Satzung

zur Änderung der Satzung der Stadt Langelsheim über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Wasserversorgung  
- Wasserabgabensatzung 2009 -

Aufgrund der §§ 10 und 11 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NkomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. Seite 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung kommunalverfassungs-, kommunalwahl- und beamtenversorgungsrechtlicher Vorschriften vom 16.12.2013 (Nds. GVBl. Seite 307), und der §§ 5, 6, und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. Seite 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. Seite 279) hat der Rat der Stadt Langelsheim in seiner Sitzung am 27.11.2014 folgende Änderung der Wasserabgabensatzung beschlossen:

### I.

Die Satzung der Stadt Langelsheim über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Wasserversorgung - Wasserabgabensatzung 2009 – vom 04.12.2008 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 01.12.2011 wird wie folgt geändert:

§ 13 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Die monatliche Zählergebühr beträgt je eingebautem Wasserzähler mit einer Nennleistung

QN 1,5 bis 6	5,50 €
QN 10	11,00 €
QN 15 bis 60	44,00 €
QN 15 Verbundzähler	82,50 €
QN 40 Verbundzähler	99,00 €
QN 60 Verbundzähler	132,00 €

### II.

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2015 in Kraft.

Langelsheim, 27.11.2014

Stadt Langelsheim

Ingo Henze  
Bürgermeister